

**Redaktionsstatut
für das Amtliche Mitteilungsblatt
der Gemeinde Birkenfeld
vom 01.08.2023**

Präambel

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Birkenfeld ein Amtsblatt heraus.

Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient der Unterrichtung der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Eine, über die örtlichen Ereignisse hinausgehende Berichterstattung von Tagesereignissen muss unterbleiben, um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn die Berichterstattung sich auf ein lokales Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner unmittelbar betroffen werden.

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nach der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ vom 01.04.2001 heißt das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde „Birkenfeld Aktuell“ und führt den Zusatz „Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld“.
- (2) Der Verlag übernimmt auf eigene Rechnung die Herstellung und den Vertrieb dieses Amtlichen Mitteilungsblattes.
- (3) Werbung, Druck, Anzeigenteil, Zustellung bzw. Vertrieb ist Sache des Verlags, die Gemeinde übernimmt keinerlei Auflage-, Absatz- oder andere Garantien.

§ 2 Allgemeine Richtlinien

- (1) Die Titelseite soll vorrangig gemeindlichen Informationen und Veranstaltungshinweisen vorbehalten sein. Veranstaltungen oder Projekte der Gemeinde oder in Kooperation mit der Gemeinde haben Vorrang.
- (2) Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften und die guten Sitten verstoßen sowie die Ehre einzelner Personen angreifen.

- (3) Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet das Bürgermeisteramt. Nicht aufgenommen werden im amtlichen und nichtamtlichen Teil gewerbliche und private Anzeigen sowie Wahlwerbung jeglicher Art; ausgenommen Kandidatenvorstellungen bei Kommunalwahlen im nichtamtlichen Teil.
- (4) Das Bürgermeisteramt bzw. der Vertragspartner entscheiden jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichung von Einsendungen bzw. Anzeigen, insbesondere unter Berücksichtigung des Charakters des Amtsblatts und des für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Raumes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblattes besteht nicht.
- (5) Informationen über Projekte, die von der Gemeinde gefördert werden und im öffentlichen Interesse stehen, können auch unentgeltlich im amtlichen Teil oder auf der Titelseite veröffentlicht werden.
- (6) Eine Gewährleistung oder Haftung der Gemeinde insbesondere für Nichtabdruck oder die Platzierung der Artikel, deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus der versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3 – Zuständigkeiten

- (1) Herausgeber ist die Gemeinde Birkenfeld.
Verantwortlich für den
 - amtlichen und nichtamtlichen Teil ist die Gemeinde Birkenfeld, vertreten durch den Bürgermeister
 - Bereich „Verschiedenes“ und den Anzeigenteil ist der Verlag
 Die Gesamtzuständigkeit des Herausgebers wird davon nicht berührt. Der Herausgeber ist insbesondere berechtigt, die unter den §5 genannten Teile des Amtsblattes vor dem Druck einzusehen und ggf. über das Abdrucken einzelner Artikel und Anzeigen zu entscheiden.
- (2) Das Impressum lautet: Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Birkenfeld; Herausgeber ist die Gemeinde Birkenfeld. Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Birkenfeld ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für die Rubrik „Verschiedenes“ und den Anzeigenteil der Verlag.
- (3) Der Verlag verpflichtet sich, den jeweils im Amt befindlichen Bürgermeister der Gemeinde bzw. seinen Vertreter im Amt und den vom Verlag jeweils mit der Redaktion des Amtsblattes beauftragten Redakteur namentlich im Impressum zu bezeichnen und bei einem Wechsel der Personen entsprechend zu ändern. Änderungen im Impressum haben unverzüglich zu erfolgen.

§ 4 – Erscheinungsweise / Redaktionsschluss

Erscheinungstag des Amtliche Mitteilungsblattes ist Freitag. An Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen vom Erscheinungstag sowie evtl. Schließtage des Verlags (z. B. wegen evtl. Ferien) sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

Redaktionsschluss für amtliche Mitteilungen der Gemeinde ist jeweils mittwochs, 12 Uhr und für den übrigen Inhalt mittwochs 10 Uhr, für die Ausgabe am Freitag der gleichen Woche. Fällt der Ausgabetag auf einen Donnerstag wird der Redaktionsschluss auf dienstags, 12 Uhr vorgelegt, bzw. 10 Uhr.

§ 5 – Gliederung und Inhalte

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1 - Im amtlichen Teil:

- (1) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde sowie sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- (2) Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden nach der in § 1 genannten Satzung in das „Birkenfelder Blättle“ eingerückt. Bei Satzungsänderung und einer daraus resultierenden anderen Form der öffentlichen Bekanntmachung besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Übernahme irgendwelcher Abstandssummen oder anderer Ersatzleistungen. Die zusätzliche Bekanntmachung auf andere Weise, insbesondere auf der Homepage und in der Tagespresse, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

2 - Im nichtamtlichen Teil:

- (1) Sonstige Berichte oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände.
- (2) Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften und politischer Parteien und anderen politischen Vereinigungen.
- (3) Leserzuschriften von Einwohnern der Gemeinde Birkenfeld. Diese sind beim Verlag einzureichen und müssen einen örtlichen Bezug haben. Das Bürgermeisteramt ist zur Kürzung, sowie zum gleichzeitigen Abdruck einer Stellungnahme berechtigt. Leserzuschriften, die inhaltlichen Bezug zur Wahl haben, dürfen sechs Wochen vor der Wahl nicht mehr abgedruckt werden. Es dürfen keine anonymen Leserzuschriften abgedruckt werden.
- (4) Sonstige Mitteilungen von kommunalem Interesse
- (5) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik "Aus den Gemeinderatsfraktionen" bei Bedarf im Umfang von jeweils einer Viertelseite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug.

Zur Wahrung der Neutralität des Amtsblatts dürfen solche Beiträge in einem Zeitraum von sechs Wochen vor Wahlen (Kommunalwahlen [Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen] und Parlamentswahlen [Europa-, Bundestags-, Landtagswahlen]) nicht veröffentlicht werden. Innerhalb dieser Karenzzeit sind in dieser Rubrik im Vorfeld von Wahlen Wahlaufufe und Wahlwerbung nicht zulässig. Lediglich die sachliche Vorstellung aller zugelassenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber von Kommunalwahlen sowie Terminankündigungen für Wahlveranstaltungen unter strenger Beachtung der Gleichbehandlung sind zulässig. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik "Aus den Gemeinderatsfraktionen" sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

- (6) Politischen Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände) wird das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik "Parteien/Wählervereinigungen" bei Bedarf im Umfang von jeweils einer Viertelseite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug.

Zur Wahrung der Neutralität des Amtsblatts dürfen solche Beiträge in einem Zeitraum von sechs Wochen vor Wahlen (Kommunalwahlen [Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen] und Parlamentswahlen [Europa-, Bundestags-, Landtagswahlen]) nicht veröffentlicht werden. Innerhalb dieser Karenzzeit sind in dieser Rubrik im Vorfeld von Wahlen Wahlaufufe und Wahlwerbung nicht zulässig. Lediglich die sachliche Vorstellung aller zugelassenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber von Kommunalwahlen sowie Terminankündigungen für Wahlveranstaltungen unter strenger Beachtung der Gleichbehandlung sind zulässig. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Politischen Parteien und Wählervereinigungen in der Rubrik "Parteien" sind die jeweiligen Politischen Parteien und Wählervereinigungen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Politische Partei oder Wählervereinigung des Verfassers anzugeben.

3 - In der Rubrik „Verschiedenes“

Diese Rubrik ist dem Verlag vorbehalten.

4 - Im Anzeigenteil

Themenkollektive, Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Ausgenommen sind solche Anzeigen zum Zwecke der Wahlwerbung / Wahlaufuf innerhalb einer Woche vor Wahlen.

§ 6 - Layout

- (1) Das Amtliche Mitteilungsblatt wird im Format DIN A4, geheftet und farbig hergestellt. Die Verantwortung der Gestaltung trägt der Verlag unter Berücksichtigung des gemeindeeigenen Corporate Designs.
- (2) Die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde, Berichte über Sitzungen des Gemeinderats etc. sowie die amtlichen Mitteilungen anderer Behörden und Dienststellen sind, auf der den Not- und Sozialdiensten, sowie Veröffentlichungen von Abfahrterminen und Altersjubilaren nachfolgenden Seite des Amtsblattes beginnend, zu veröffentlichen.
- (3) Sämtliche Veröffentlichungen, Berichte, Mitteilungen, etc. der Gemeinde (mit allen Dienststellen), der Schulen, Vereine, Kirchen, kirchlichen Organisationen, Parteien und ortsansässigen Wählervereinigungen bzw. im Gemeinderat vertretener Gruppierungen etc. sowie anderer Behörden und öffentlichen Stellen (z.B. Landratsamt etc.) erfolgen kostenlos und dürfen im amtlichen und nichtamtlichen Teil keine kommerziellen Zwecke/Beweggründe verfolgen.
Bildveröffentlichungen im nichtamtlichen Teil sind kostenfrei für jeweils 2 Fotos pro Bericht je Verein, Kirche, Organisation, etc. Ab dem 3. Foto fallen die entsprechenden Kosten, die an den Verlag zu entrichten sind, an. Bildveröffentlichungen in der Rubrik „Verschiedenes“ unterliegen der Vereinbarung mit dem Verlag.
- (4) Anzeigen der Gemeinde (z. B. Stellenausschreibungen, Nachrufe, Anzeigen für kommunale Feste) sind kostenlos aufzunehmen. Die Gemeindeverwaltung ist bestrebt, Anzeigen auf eine Viertelseite des Anzeigenteils zu begrenzen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich (mehrere Stellen in einer Anzeige oder Traueranzeigen).
- (5) Sollten veröffentlichende Stellen (z.B. Vereine, Parteien etc.) ihrem Bekanntmachungstext ein Logo beifügen wollen, ist dieses kostenlos aufzunehmen. Die öffentlichen Stellen können zu Informationszwecken eine Website und Kontaktdaten veröffentlichen (max. 5 Unterzeilen).
- (6) Die zu veröffentlichenden Texte werden in der Regel dem Verlag als Word-Daten und Bilder als JPEG-Daten (300 dpi, 9 cm breit) per E-Mail übergeben. Texte und Bilder, die bei der Gemeinde eingehen, werden an den Verlag weitergeleitet.
- (7) Die Belegung der Titelseiten koordiniert die Gemeinde, wobei die Gemeinde ein vorrangiges Belegungsrecht hat. Der Verlag gestaltet im Benehmen mit der Gemeinde / dem Verein / der Organisation / der Institution die Titelseite. Anfallende Gestaltungskosten für Vereine werden im Zuge der Vereinsförderung (§2 Abs.4 Vereinsförderrichtlinie) der Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 7 – Vereinbarungen Herausgeber-Verlag

- (1) Der Erlös aus den Anzeigen und dem Vertrieb steht dem Verlag zu. Auf die Anzeigenpreisgestaltung nimmt die Gemeinde keinen Einfluss; diese werden auch von der Gemeinde nicht subventioniert.
Auf den Bezugspreis des Amtsblattes nimmt die Gemeinde keinen Einfluss. Der Preis ist jedoch so zu gestalten, dass ein möglichst breiter Personenkreis erreicht wird.
- (2) Der Gemeinde stehen wöchentlich 100 Freixemplare des Amtsblattes zur Verfügung.
- (3) Der Verlag stellt der Gemeinde wöchentlich eine aktuelle Printversion des amtlichen Teils als pdf-Datei für die Veröffentlichung auf der gemeindeeigenen Homepage zu Verfügung.

Birkenfeld, 01.08.2023



Martin Steiner
Bürgermeister